

o.Univ.-Prof.Dr.Bernhard Raschauer

Universität Wien - Juridicum
Institut für Staats-
und Verwaltungsrecht

A-1010 Wien
Schottenbastei 10-16
Telefon 4277-35452
Telefax 4277-35469

Rechtswissenschaftliche Untersuchung

zu Fragen der Einführung einer

flächendeckenden Maut für Fahrzeuge über 3,5 t.

Wien, im Februar 2016

I. Fragestellung

Mir wurde das Positionspapier "Flächendeckende Maut für Fahrzeuge über 3,5 t" übergeben mit dem Wunsch, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung eines solchen Systems zu untersuchen.

Derzeit unterliegen die von der ASFINAG verwalteten Straßen der Mautpflicht nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002. Zudem bestehen einige Sondermautstrecken.

Vor diesem Hintergrund geht das Positionspapier davon aus, dass die Einhebung einer Abgabe auf die Benützung der anderen Straßen mit öffentlichem Verkehr (Landes- und Gemeindestraßen) mehrere Vorteile aufweisen könnte:

- Die Verwendung von Lkw könnte tendenziell abnehmen.
- Die "Mautflucht" durch das Ausweichen auf das niederrangige Straßennetz würde unattraktiv.
- Die derart lukrierten Mittel können zum Teil zur Verbesserung des Öffentlichen Verkehrs beitragen, zum Teil können sie helfen, Finanzierungslücken bei der Erhaltung des niederrangigen Straßennetzes zu schließen.

II. Modellüberlegungen

A. Abgabenregime

Beim Bundesstraßen-Mautregime handelt es sich um ein Rechtsregime, das zwar Ansätze einer hoheitlichen Regelung aufweist (Mautordnung als Verordnung), das jedoch auf der Einhebung der Maut in der Form eines privatrechtlichen Entgelts aufbaut.

Dieser Entgeltcharakter hat zur Konsequenz, dass auf die diesem Regime unterliegenden Straßen die (strengere) Vertragshaftung und nicht die (für den Straßenerhalter günstigere) Verkehrswegehaftung gemäß § 1319a ABGB zur Anwendung kommt. Diese Konsequenz kann vermieden werden, wenn für die Benützung des niederrangigen Straßennetzes nicht ein Entgelt eingehoben wird, sondern diese Benützung zum Gegenstand einer **Abgabe** (Steuer) gemacht wird.

Die Ausschreibung und Einhebung einer öffentlichen Abgabe unterliegt den kompetenzrechtlichen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2008 idgF). Auf dieser Grundlage kommt der Landesgesetzgebung grundsätzlich ein sogenanntes Abgabenerfindungsrecht zu (vgl nur Ruppe in Korinek/Holoubek, Hrsg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, zu § 8 F-VG Rz 10 ff), soweit keine gleichartige Abgabe des Bundes von demselben Besteuerungsgegenstand besteht (§ 8 Abs 3 F-VG). Eine gleichartige Abgabe (des Bundes) von dem Besteuerungsgegenstand, der Gegenstand der vorliegenden Überlegungen ist, besteht nicht.

Allerdings enthält § 14 Abs 1 Z 7 FAG eine ausdrückliche Bestimmung, die "Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen", zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt.

Eine unmittelbar einschlägige höchstgerichtliche Entscheidung konnte nicht gefunden werden. Gleichwohl dürfte die genannte Bestimmung der Gebrauchnahme vom Abgabenerfindungsrecht der Länder entgegenstehen. Wenn nämlich ein bestimmter Tatbestand im FAG mit bestimmten Einschränkungen und Voraussetzungen ("Höhenstraßen von besonderer Bedeutung") verbunden ist, dann kann keine legitime Inanspruchnahme des Abgabenerfindungsrechts der Länder vorliegen, wenn von diesen Einschränkungen und Voraussetzungen einfach abgesehen wird. Andernfalls würde man dem § 14 FAG Sinnlosigkeit unterstellen.

Das bedeutet, dass die weiteren Überlegungen zur Voraussetzung haben, dass Finanzausgleichsverhandlungen zur **Aufhebung der Z 7 des § 14 Abs 1 FAG** führen.

B. Koordinierte Landesgesetzgebung

Die Besteuerung des Lkw-Verkehrs auf dem niederrangigen Straßennetz macht nur Sinn, wenn die von den Ländern erlassenen Abgabengesetze inhaltlich übereinstimmen. Andernfalls könnten für den Verkehr – zB durch unterschiedliche Einhebungsmodalitäten oder durch unterschiedliche Abgabenhöhen – "Bundesländergrenzen" entstehen, die in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets (Art 4 B-VG) stünden.

Daher scheint es erforderlich, dass sich die Bundesländer auf eine staatsrechtliche **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG** verständigen, in der alle wesentlichen Elemente der Abgabenregelungen verpflichtend festgehalten werden. Eine "unmittelbare Anwendbarkeit" einer solchen Vereinbarung in dem Sinn, dass die Vereinbarung selbst die Grundlage für eine Abgabeneinhebung bildet, ist in Österreich ausgeschlossen.

Im Anhang zu dieser Untersuchung werden in der Form von Textbausteinen mögliche Inhalt einer solchen Vereinbarung entwickelt.

In weiterer Folge müssten in Erfüllung der Vereinbarung in jedem Bundesland entsprechende Landesgesetze erlassen werden.

Die Gestaltung dieser Landesgesetze ist mit der Frage der Organisation der Vollziehung konfrontiert. Offensichtlich wäre es wenig sinnvoll, wenn jedes Bundesland eine (seine) eigene Abgabenverwaltung mit der Einhebung dieser Abgabe betraute. Daher sollte eine **gemeinsame Abgabenbehörde** der Bundesländer vorgesehen werden.

Modellhaft kann man sich das Österreichische Institut für Bautechnik vor Augen führen, oder - speziell als Abgabenbehörde - auch die Gebühren Info Service (GIS). Bei ersterer handelt es sich rechtlich um einen Verein, bei zweiterer um eine GmbH. Das ÖIB wird in den durch eine Art 15a-Vereinbarung (zB *Szbg LGBI 47/2013*, *Oö LGBI 40/2013*) inhaltlich koordinierten baurechtlichen Vorschriften der Länder zur Erlassung von Hoheitsakten ermächtigt, die dann im Bereich der jeweiligen Landesverwaltung verbindlich sind. Die GIS wird durch Kulturförderungsvorschriften der Länder mit der Einhebung von Abgaben (parallel zur Rundfunkgebühr) ermächtigt.

(Kntn Gesetz über die Musikschulabgabe LGBI 7/2002, Bgld Kulturförderungsbeitragsgesetz LGBI 37/2002 idgF, NÖ Rundfunkabgabengesetz LGBI 3610-2, Szbg Rundfunkabgabengesetz LGBI 26/2000 idgF, Stmk Rundfunkabgabengesetz LGBI 36/2000 idgF, Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz LGBI 86/2005, Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetz LGBI 23/2000 idgF).

Es handelt sich somit um "beliehene Private". Sie werden privatrechtlich (bzw vereinsrechtlich) errichtet. Sie wenden das jeweilige Landesrecht an und unterliegen kraft

verfassungsrechtlicher Vorgabe der Beaufsichtigung durch die jeweilige Landesregierung.

III. Europäische Union; Warenverkehrsfreiheit

Das Europäische Unionsrecht steht einer Abgabenregelung der gegenständlichen Art nicht entgegen. Von Bedeutung ist, dass die Kalkulation der Abgabenbeträge den Eckpunkten gemäß Anhang III der Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/38/EG entsprechen muss. In diesem Sinn wird auf die Mautsätze der ASFINAG, die denselben Beschränkungen unterliegt, Bedacht zu nehmen sein.

In der vorliegenden Untersuchung wird keine Aussage zu den möglichen Abgabensätzen und Tarifen getroffen.

Von größerer Bedeutung ist, dass eine finanzielle Belastung von Gütertransporten als Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit zu qualifizieren sein kann, wenn sie diskriminierend wirkt. Dies kann schon gegeben sein, wenn eine materielle Diskriminierung vorliegt, wenn also der grenzüberschreitende Warenverkehr Hemmnissen oder Belastungen unterliegt, denen der innerstaatliche Verkehr nicht unterliegt.

Dies wird bei Gestaltung der Abgabenerhebung zu beachten sein. Beispielsweise sollten von ausländischen Frächtern typischer Weise verwendete Geräte behördlich anerkannt werden, wenn sie für die Zwecke der Abgabenerhebung geeignet sind. Soweit ein ausländischer Transporteur nicht über ein geeignetes Gerät verfügt, muss es ihm ermöglicht werden, im Bereich der Staatsgrenze und im Inland auf einfache Weise ein geeignetes Gerät zu erwerben oder zu mieten. Auf die Praxis der ASFINAG wird daher Bedacht zu nehmen sein.

In der vorliegenden Untersuchung wird keine Aussage über die technischen Aspekte der Ermittlung und Entrichtung der Abgabenschuld getroffen.

Nach der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission den Entwurf von technischen Vorschriften zu übermitteln, und zwar drei

Monate vor der Annahme. Nun könnte man die Auffassung vertreten, dass es sich gegenständlich um Abgabenregelungen handelt. Allerdings zielt die Richtlinie auf eine vorhergehende Information im Interesse der Hintanhaltung von Beeinträchtigungen des Binnenmarkts ab. Im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit sind Belastungen des Güterverkehrs stets sensibel. Vor allem werden im Hinblick auf die Mess- und Abrechnungssysteme technische Spezifikationen unabdingbar sein. Es scheint daher erforderlich, den hier in Frage stehenden Vorgang der **Europäischen Kommission** zu **notifizieren**.

Näherhin könnte vorgesehen werden, dass jene Stelle, die als Depositar der Art 15a-Vereinbarung bestimmt wird, der Europäischen Kommission den Text der Vereinbarung notifiziert, und zwar drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten. In der Folge hätten die Landesregierungen der Kommission den Text der einschlägigen Landesabgabengesetze zu übermitteln.

IV. Vermeidung von "Entgelt"-Komponenten

Wie einleitend festhalten wurde, soll ein abgabenrechtliches Modell gewählt werden, um das Sonderregime der Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB beizubehalten. Das hat zur Folge, dass bei der Ausgestaltung des Regimes Gestaltungen vermieden werden müssen, die als "Entgelt" gedeutet werden können.

Nach der Judikatur ist jedenfalls von einem Vertragsverhältnis auszugehen, wenn für die Benützung einer Fläche ein "Entgelt" verlangt wird und wenn für Streitfälle ausdrücklich auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wird. Aber selbst dann, wenn für die Benützung der Fläche ein Entgelt nicht verlangt wird, kann nach dieser Judikatur vom Vorliegen eines Vertragsverhältnis auszugehen sein, wenn für diese Benützung in einem geschäftlichen Kontext geworben wird oder wenn die Benützung der Fläche in spezifischer Weise "organisiert" wird.

Dies wird bei Realisierung einer reinen öffentlich-rechtlichen Abgabenerhebung unproblematisch sein. Im Einzelnen ist allerdings zu bedenken, dass im Rahmen der Organisation der Abgabenverwaltung keine Elemente enthalten sein dürfen, die als "Entgelt" gedeutet werden können. Kritisch in dieser Hinsicht könnte die Überlassung von Messgeräten (GO-Box o dgl) sein. Wird sie "verkauft" oder "vermietet", könnte dies aus

zivilrechtlicher Sicht dahin verstanden werden, dass auf diese Weise gegen Entrichtung eines Entgelts die Benützung der Straßen ermöglicht wird.

A n h a n g

(Entwurf - Textbausteine)

Der nachfolgende Entwurf einer Art 15a-Vereinbarung orientiert sich an bestehenden Länder-Länder-Vereinbarungen, wie insb an der Bauproduktenvereinbarung (SzbG LGB1 47/2013, Oö LGB1 40/2013 ua). Als Art 15a-Vereinbarung ist sie als solche nicht unmittelbar anwendbar. Vielmehr verpflichten sich die Bundesländer als Gebietskörperschaften, im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit bestimmte - in inhaltlicher Hinsicht - koordinierte Regelungen, insb Abgabengesetze, zu erlassen.

Auf den vom Institut für Föderalismus herausgegebenen Leitfaden "Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG" (2015) wurde Bedacht genommen.

Anmerkungen und Erläuterungen sind jeweils kursiv beige gesetzt.

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Schwerverkehrsabgabe

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Zweck

Die Vertragsparteien kommen überein, die Erhebung von Abgaben für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die in dieser Vereinbarung geregelte Weise zu koordinieren.

Artikel 2 Gegenstand

Die Vertragsparteien verpflichten sich für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung, abgabenrechtliche Vorschriften zu erlassen, welche die in den Artikeln 3 bis 7 vorgesehenen Regelungen treffen.

Artikel 3 Persönlicher Anwendungsbereich

Der Pflicht zur Entrichtung der Abgabe unterliegen Zulassungsbesitzer mit Sitz im Inland von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Hat der Zulassungsbesitzer keinen Sitz im Inland, dann ist der jeweilige Kraftfahrzeuglenker zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 4 BStMG bestimmt: "Mautschuldner sind der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer. Mehrere Mautschuldner haften zur ungeteilten Hand". Eine solche Regelung käme - wenn man Maut durch Abgabe ersetzt - durchaus in Betracht. Nachdem die Regelung des BStMG wegen der primären bzw solidarischen Heranziehung der Kraftfahrzeuglenker (dh der "Fahrer") Gegenstand verfassungsrechtlicher Bedenken war, wird hier eine andere Regelung vorgeschlagen.

Artikel 4 Ausnahmen

Nicht der Abgabepflicht unterliegt die Verwendung von Fahrzeugen in Vollziehung der Gesetze, wie insb von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Feuerwehrfahrzeugen. Nicht der Abgabepflicht unterliegt weiters die Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h und der von solchen Kraftfahrzeugen gezogenen Anhänger.

Die Hoheitsverwaltung - insb anderer Gebietskörperschaften - darf nicht Gegenstand einer Abgabepflicht sein. Die in dem mir vorliegenden Positionspapier erwogene Ausnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge dürfte dagegen mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren sein. Zum Begriff der landwirtschaftlichen Fahrzeuge vgl § 2 Z 37b KFG, zum Begriff der Bauartgeschwindigkeit vgl § 2 Z 37a KFG.

Artikel 5 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

(1) Der Pflicht zur Entrichtung der Abgabe unterliegt die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, die nicht als Mautstrecken Gegenstand der Mauteinhebung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl I 109/2002 in der Fassung BGBl I 99/2013, sind.

(2) Nicht der Abgabepflicht unterliegt die Verwendung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im unmittelbaren Umgebungsbereich von Bahnhöfen für den öffentliche Verkehr.

(3) Verhältnis zu Sondermautstrecken ...

Wieder ist der Sinn der Ausnahme, der "Bahnhofszufahrten" erfassen soll, nicht zu erkennen. Unklar ist, wie eine solche Ausnahme messtechnisch erfasst werden soll.

Artikel 6 Abgabenhöhe

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den zur Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen abgabenrechtlichen Vorschriften die Abgabenbehörde (Art 10) zu ermächtigen, die Abgabe in der Tarifordnung festzusetzen. Die Tarifordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats (Art 10 Abs. 3).

(2) Für die Tarifordnung sind die folgenden Grundsätze vorzusehen. Die Höhe der zu entrichtenden Abgaben orientiert sich an den in der Mautordnung der ASFINAG für die fahrleistungsabhängige Maut jeweils vorgeschriebenen Sätzen und Beträgen, jeweils exklusive der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Die Abgaben sind nach der Anzahl der Achsen der Kraftfahrzeuge und der von diesen gezogenen Anhänger unabhängig vom höchsten zulässigen Gesamtgewicht des Anhängers zu differenzieren. Auf die Eckpunkte gemäß Anhang III der Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/38/EG ist Bedacht zu nehmen.

Artikel 7 Abgabentrachtung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den zur Umsetzung dieser Vereinbarung vorgesehenen abgabenrechtlichen Vorschriften vorzusehen, dass die Abgabe durch den Einsatz von die Fahrleistung messenden und aufzeichnenden Geräten zu entrichten ist, die fahrleistungsabhängig zur Abbuchung von Guthaben (zB prepaid-Karten) geeignet sind, oder die von der Abgabenbehörde zur Verrechnung im Nachhinein zugelassen sind.

(2) Der Abgabenschuldner ist dafür verantwortlich, dass das der Abgabepflicht unterworfenen Fahrzeug mit einem solchen Gerät (Abs. 1) ausgestattet ist und dass es spätestens bei Inbetriebnahme des Fahrzeugs in Betrieb ist.

Artikel 8 Messgeräte

Die Abgabenbehörde (Art 10) hat dafür zu sorgen, dass dem Art 7 entsprechende Geräte flächendeckend in ganz Österreich, insbesondere auch im Bereich von Grenzübergangsstellen, bereitgehalten und auf Verlangen zurückgenommen werden. Die Gebühr für die dauernde oder zeitweilige Überlassung dieser Geräte darf nicht auf Gewinn kalkuliert sein.

Art 9 frei

Artikel 10 Abgabenbehörde

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den von ihnen aufgrund dieser Vereinbarung zu erlassenden abgabenrechtlichen Vorschriften den in Art 11 geregelten gemeinsamen Rechtsträger als Abgabenbehörde vorzusehen.

Art 11 Beliehener Verein

(1) Zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Angelegenheiten der Entrichtung der vertragsgegenständlichen Abgaben und der Kontrolle der Abgabentrachtung ist ein gemeinnütziger Verein einzurichten. Sitz und Organisation des Vereines werden in den

Vereinsstatuten bestimmt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Träger und ordentliche Mitglieder des Vereins zu werden.

(2) In den Vereinsstatuten ist insbesondere zu regeln:

1. Vereinszweck;
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und nähere Bestimmungen hinzu;
3. Mitgliedschaft und Beendigung derselben;
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder;
5. Vereinsorgane und nähere Bestimmungen hiezu;
6. Gebarungskontrolle und nähere Bestimmungen hiezu;
7. Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Die vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich an Formulierungen der Vereinbarung über das Österreichische Institut für Bautechnik, das als Verein errichtet wurde. Es sind jedoch auch andere (privatrechtliche) Organisationsformen denkbar (zB GmbH).

(3) Die Statuten haben einen Aufsichtsrat vorzusehen, in dem jede Vertragspartei durch eine Person vertreten ist. Die Festsetzung der Abgabe (Tarifordnung) und die Erlassung oder Änderung von Bestimmungen über die Einhebung und Kontrolle der Entrichtung der Abgabe (Abgabenordnung) bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.

(4) Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Vereins verbundenen, nicht gemäß Art 15 Abs. 1 gedeckten Kosten sind zwischen den Vertragsparteien nach dem Volkszahlschlüssel des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes zu bestreiten.

Artikel 12 Beaufsichtigung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Verein in ihren abgabenrechtlichen Vorschriften als für die Entrichtung, Einhebung und Kontrolle der vertragsgegenständlichen Abgabe zuständige Abgabenbehörde vorzusehen.

(2) Die Stellung der jeweiligen Landesregierung als Aufsichtsbehörde sowie als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen wird durch diese Betrauung nicht berührt. Bei der Besorgung der ihm nach dieser Vereinbarung zukommenden

Aufgaben unterliegt der Verein in Vollziehung der abgabenrechtlichen Vorschriften des Landes der Aufsicht der jeweiligen Landesregierung und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

Aus VfSlg 17.421/2004 (VfGH 15. 12. 2004, G 57/04) ergibt sich, dass dem zuständigen obersten Organ entsprechende Leitungsbefugnisse zukommen müssen. Die Formulierungen orientieren sich an den bezüglich der GIS getroffenen Regelungen.

Artikel 13 Abgabenerhebung

(1) Die Abgabenbehörde kann sich sowohl zur Ausgabe von Guthabeninstrumenten (zB prepaid-Karten) als auch zur Durchführung des Inkassos Dritter bedienen. Derart herangezogene Dritte handeln als Organe der Abgabenbehörde in Vollziehung der Gesetze.

Ob die Heranziehung Dritter zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften führt, bedürfte gesonderter Prüfung (insb Schwellenwerte). Der zweite Satz soll möglichen Argumenten, dass es sich um ein "Entgelt"-Verhältnis handelt, begegnen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, in den aufgrund dieser Vereinbarung zu erlassenden Vorschriften Folgendes vorzusehen:

a. Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden.

b. Die Abgabenbehörde wendet die abgabenrechtlichen Vorschriften jenes Bundeslandes an, in denen der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Vorschriften die Abgabepflicht knüpfen.

Noch zu klären ist, wie vorzugehen ist, wenn kein Gerät verwendet wurde und daher keinerlei Anhaltspunkte bezüglich der Höhe der Abgabenschuld vorliegen.

c. Rückständige Abgaben sind gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) einzubringen. Zur Deckung des Aufwands kann die Abgabenbehörde einen Säumniszuschlag von 10% des rückständigen Abgabebetrages vorschreiben. Die Abgabenbehörde ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.

d. Die Abgabenbehörde kann aufgrund eines Rückstandsausweises oder einer Abgabenentscheidung, die mit der Bestätigung der Abgabenbehörde versehen ist, dass sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt, die Eintreibung der Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.

Die vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich an den oben angeführten landesrechtlichen Vorschriften betreffend die GIS.

Artikel 14 Kontrolle

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ausreichendem Ausmaß für die Verfügbarkeit von Flächen zu sorgen, auf denen eine stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der abgabenrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden kann.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ausreichender Zahl Personen als Organe der öffentlichen Aufsicht zu bestellen und zu vereidigen.

(3) Die Aufsichtsorgane (Abs. 2) wirken als Organe der Abgabenbehörde an der Vollziehung der abgabenrechtlichen Vorschriften des betreffenden Bundeslandes mit. Sie sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften befugt, Kraftfahrzeuglenker anzuhalten, die Identität der Lenker und der Zulassungsbesitzer festzustellen, Nachweise über das Fahrzeug zu verlangen, vorläufige Sicherheiten einzuheben und Verstöße gegen abgabenrechtliche Vorschriften zur Anzeige zu bringen.

Die vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich an Bestimmungen des BStMG.

Artikel 15 Abgabenertrag

(1) Dem Rechtsträger der Abgabenbehörde gebührt für die behördliche Tätigkeit eine Abgeltung in Höhe von 3 vH des Abgabenertrags.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den zur Umsetzung dieser Vereinbarung zu erlassenden abgabenrechtlichen Vorschriften vorzusehen, dass die Abgabenbehörde das Erträgnis der Abgabe vierteljährlich, und zwar jeweils bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner, abrechnen und den nach Abzug ihrer Abgeltung (Abs. 1) verbleibenden Abgabenertrag jeweils für die dem Abrechnungsmonat vorangehenden drei Monate anteilig an die Vertragsparteien abführen muss. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

Die vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich an den in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehenen Formulierungen betreffend die GIS.

(3) Der Anteil jeder Vertragspartei am Abgabenertrag (Abs. 2) bestimmt sich nach dem in Längen-Kilometern bemessenen Anteil jedes Bundeslandes an dem der Abgabepflicht unterworfenen Straßennetz.

(4) Der Rechtsträger der Abgabenbehörde haftet für die Abrechnung und Abführung des Abgabenertrages. Die zur Vertretung der Abgabenbehörde berufenen Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die der Behörde obliegen, und sind befugt, die dieser zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die eingebrachten Abgaben abgerechnet und abgeführt werden.

Art 16 - 19 frei

Art 20 Zweckwidmung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die an sie abgeführten Abgabenerträge in folgender Weise zu widmen:

1. 30 vH des Abgabenertrages sind, ausgenommen in Wien, den Gemeinden des Bundeslandes für Zwecke der Instandhaltung des öffentlichen Wegenetzes zur Verfügung zu stellen.

2. 30 vH des Abgabenertrages sind den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung zu stellen.

Artikel 21 Umsetzung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung längstens binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfüllen.

(2) Die Vertragsparteien sehen die zur Durchsetzung der in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Sanktionen vor.

Artikel 22 Wegehalterhaftung

Weder durch das Abgabenschuldverhältnis noch durch die Zurverfügungstellung von Messgeräten (Art 7) wird ein Vertragsverhältnis begründet. Die Haftung der Wegehalter gemäß § 1319a ABGB wird durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Vorschriften nicht berührt.

Art 23 - 24 frei

Artikel 25 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Über das Erlöschen der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft beim Rechtsträger der Abgabenbehörde (Art 10) ist in den Vereinsstatuten eine entsprechende Regelung zu treffen.

(2) Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehungen der anderen Vertragsparteien untereinander. In diesem Fall ist die Kostenaufteilung neu zu regeln.

Artikel 26 Ausfertigung, Mitteilung

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt. Der Depositär übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Artikel 27 Anpassung und gegenseitige Information

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen der Sachverhalte oder internationaler oder europäischer Vorschriften Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien gewähren einander vor der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 28 Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositär (Art 26) die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Depositär teilt den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 29 Notifikation

(1) Die vorliegende Vereinbarung wurde der Europäischen Kommission unter [GZ ...] notifiziert.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Vorschriften der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Abgabenbelastungen des Güterverkehrs als Eingriff in die unionsrechtliche Warenverkehrsfreiheit zu sehen sind, sodass aus Gründen der Vorsicht eine Notifizierung an die Europäische Kommission gemäß der RL 2015/1535/EU in Erwägung zu ziehen ist.

Unabhängig davon wird ein genereller Akt der Abgabenbehörde, mit dem technische Spezifikationen für Geräte gemäß Art 7 dieser Vereinbarung getroffen werden, nach der genannten Richtlinie zu notifizieren sein.

Die Vereinbarung wird überdies gemäß Art 15a Abs 2 B-VG der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen sein.



